

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 22/90

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn-Duisdorf,
Rochusstraße 1.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 1991 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter S c h u l z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 1990 geändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 9. März 1989 wird zurückgewiesen.

Kosten sind in sämtlichen Rechtszügen nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger hat Anspruch auf Pflegezulage nach Stufe VI. Während einer ihm vom Beklagten bewilligten Badekur vom 25. August bis 6. Oktober 1987 hat er für eine notwendige Begleitperson 4.263,-- DM aufgewandt, die er an den Mobilen Sozialen Hilfsdienst (MSHD) für den dort beschäftigten Zivildienstleistenden abgeführt hat. Der Beklagte hat die dem Kläger zustehende Pflegezulage nach § 35 Bundesversorgungsgesetz (BVG) auf 4.263,-- DM erhöht, die Erstattung der vollen Summe neben der Pflegezulage jedoch abgelehnt (Bescheid vom 12. November 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1988). Die Klage hatte vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg (Urteil vom 18. Juni 1990). In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß die Erstattung der Kosten einer Begleitperson nach § 24 Abs 2 Buchst b BVG nicht ausgeschlossen sei, weil die Pflegezulage während einer Badekur ab der Stufe III weitergezahlt werde. Während einer Badekur trete die Kostenerstattung nach § 24 BVG neben die Zahlung der pauschalen Pflegezulage.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er vertritt die Auffassung, daß der Kläger seiner Begleitperson keinen Verdienstausfall zu erstatten gehabt habe, denn der Zivildienstleistende sei für seine Arbeit über den MSHD bezahlt worden. Es gehe nicht um den Ausgleich für entgangenen Lohn, sondern um die Bezahlung einer Pflegeperson während der Kur. Dem könne nur durch eine angemessene Erhöhung der Pflegezulage Rechnung getragen werden.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 9. März 1989 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die beigeladene Bundesrepublik schließt sich der Rechtsauffassung des Beklagten an.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II



Auf die Revision des Beklagten ist das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Das SG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger nicht neben dem Anspruch auf Pflegezulage einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten für eine Begleitperson während der Kur hat. Diese Kosten sind vielmehr durch die Pflegezulage abgegolten, die für die Zeit der Kur angemessen erhöht worden ist, nämlich auf den Betrag, den der Kläger für die Begleitperson aufgewendet hat.

Der Kläger kann seinen Anspruch nicht aus § 24 Abs 2 Buchst b BVG (in der hier maßgebenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 <BGBl I 21>) herleiten, weil er seiner Begleitperson über die Hilfsorganisation des MSHD zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet war. § 24 Abs 2 Buchst b BVG sieht nur die Erstattung "entgangenen" Arbeitsverdienstes für Begleitpersonen während eines Kuraufenthaltes für alle Beschädigten vor, sofern die Begleitperson notwendig ist; solche Mehrkosten haben grundsätzlich auf sonstige Ansprüche der Beschädigten keine Auswirkung. Hieraus folgt aber nicht, daß dem Beschädigten stets die Pflegezulage zu verbleiben hat, wenn während einer Kur solche zusätzlichen Kosten entstehen. Der Ersatz wird nach § 24 Abs 2 Buchst b BVG nur für entgangenen, nicht für gezahlten Arbeitsverdienst geleistet. Bezahlte Pflegekräfte während der Kur sind keine Begleitpersonen im Sinne dieser Vorschrift. Werden sie für notwendig erachtet, können sich Ansprüche allein aus § 35 BVG ergeben. Diese Entscheidung des Beklagten ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein überzeugender Grund, § 24 Abs 2 Buchst b BVG erweiternd auszulegen und auch die Fälle zu erfassen, in denen der Berechtigte nicht zur Zahlung des der Begleitperson entgangenen Arbeitsverdienstes, sondern zur Zahlung des Verdienstes selbst verpflichtet ist, der wegen der Begleitung bezahlt wird. Das entspräche dem erkennbaren Sinn und Zweck der Norm nicht. § 24 BVG regelt den Ersatz von Nebenkosten, die den Beschädigten durch die Inanspruchnahme einer ihnen kostenlos gewährten Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur entstehen: Reisekosten, Kosten des Gepäcktransports, Kosten für Familienheimfahrten ua. Mit diesen oft "persönliche Unkosten" genannten Beträgen wird der Versorgungsträger belastet. Die Vorschrift ermächtigt die Berechtigten jedoch nicht, zu ihrer Begleitung einen Dritten gegen Entgelt zu beschäftigen. Den Berechtigten wird nur das ersetzt, was sie der Begleitperson erstatten müssen, also wiederum deren persönliche Unkosten und, sofern sie hierzu verpflichtet sind, auch den Verdienstaufschlag, der einer Begleitperson infolge der Begleitung entsteht. Dem Gesetz liegt die Vorstellung zugrunde, daß im Zusammenhang mit den genannten Sachleistungen eine Begleitung nicht mittels eines Arbeitsvertrages beschafft werden muß, sondern als Leistung von Familienangehörigen oder Bekannten im Regelfall unentgeltlich erbracht wird. Nur wenn und soweit durch eine unentgeltliche Begleitung Verdienstaufschlag entsteht und von den Berechtigten erstattet werden muß, soll der Versorgungsträger eintreten.



Diese auf unentgeltliche Begleitung eingeschränkte Kostenerstattung über § 24 BVG ist hinzunehmen, weil den Beschädigten, die trotz stationärer Versorgung einer bezahlten Begleitperson bedürfen, die Kosten nach § 35 Abs 1 BVG erstattet werden. Die Notwendigkeit bezahlter Begleitpersonen kann sich in aller Regel nur ergeben, wenn der Beschädigte so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens - auch noch während einer Badekur, die bei stationärer Unterbringung viele Pflegeleistungen einschließt - in erheblichem Umfang dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist. Verschafft sich der Beschädigte solche Hilfe aufgrund eines Vertrages gegen Entgelt und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage, ist diese nach § 35 Abs 1 Satz 4 BVG (in der vorgenannten Fassung) angemessen zu erhöhen. Der Beklagte hat vorliegend den vollen Differenzbetrag übernommen; der Beschädigte hat nicht geltend gemacht, daß diese Aufstockung seine Gesamtkosten nicht abdecke - etwa weil neben dem Aufwand für die Badekur weitere Kosten fortbestanden hätten. Nach den Sachverhaltsfeststellungen des LSG ist die Höhe der bewilligten Leistung nicht zu beanstanden. Diese Praxis der Versorgungsverwaltung ist zudem durch § 35 Abs 2 Satz 1 idF des Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-StruktG 1990 - vom 23. März 1990 <BGBl I 582>) ausdrücklich bestätigt worden.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann auch nicht eingewandt werden, daß den Pflegebedürftigen ab der Stufe III während einer Krankenhausbehandlung oder einer Badekur ihre Pflegezulage verbleibt, also nur bei den in geringerem Umfang Pflegebedürftigen der Stufen I und II die Pflegezulage wegfällt. Zum einen verkennt der Kläger, daß eine Erhöhung der Pflegezulage auf den nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf dem Beschädigten die Pflegezulage beläßt; sie fällt damit nicht weg. Zum anderen ergibt sich aus § 35 Abs 3 BVG (in der hier anzuwendenden Fassung), daß der Zeitpunkt des Wegfalls und der Wiederaufnahme der Zahlung so festgelegt sind, daß bei einem stationären Aufenthalt bis zu acht Wochen das Gesetz nicht nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit unterscheidet.

Die Anwendung von § 35 BVG nicht nur auf die gewöhnlichen Pflegekräfte, sondern auch auf bezahlte Begleitpersonen während einer Badekur belastet die Beschädigten nicht unangemessen. Den Anspruchsumfang bestimmt der Beschädigte nach seinen Möglichkeiten und seinem Willen; die Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Greift der Beschädigte auf eine bezahlte Kraft für seine Kurbegleitung zurück, kann er allenfalls über § 35 BVG Kostenersatz erhalten. Wird er hingegen unentgeltlich begleitet, entstehen der Begleitperson jedoch besondere Kosten (zB Unterkunfts- und Fahrkosten) oder entsteht ein Ausfall an Arbeitsentgelt, zu dessen Ersatz der Beschädigte verpflichtet ist, wird Kostenersatz über § 24 Abs 2 BVG geleistet. Geschuldet wird jeweils das Notwendige, ohne daß jedoch auf die Entschließung des



Geschädigten Einfluß genommen wird. Ein Schwerstpflegebedürftiger, wie der Kläger, der in erheblichem Umfang Pflegeleistungen braucht, mag in aller Regel keine kostenlose Begleitperson finden. Greift er auf eine professionelle Pflegekraft zurück, muß er deren Kosten auch mit seiner Pflegezulage begleichen. Findet er jedoch eine unentgeltlich tätige Begleitperson, verbleibt ihm das Pflegegeld, ohne daß er mit sonstigen Auslagen und Kosten belastet wird. Hierbei handelt es sich nur scheinbar um eine finanzielle Besserstellung, weil unentgeltliche Wartung und Pflege von erheblichem Umfang typischerweise von Familienangehörigen erbracht wird, denen die Pflegezulage mittelbar zugute kommt. Die Unterscheidung zwischen unentgeltlicher Pflege und nachgewiesener entgeltlicher Hilfeleistung durch Dritte aufgrund eines Arbeitsvertrages ist in der Systematik des § 35 BVG angelegt. Sie entspricht praktischen Bedürfnissen und ist frei von Willkür.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)